

Verordnung

**des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet
"Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale"**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 06. Oktober 2011, BGBl. I, S. 1986) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA, S. 615) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 22 Abs. 1 BNatSchG und § 15 des NatSchG LSA verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Weddersleben, Warnstedt, Thale und Neinstedt im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale".
- (3) Es hat eine Fläche von ca. 198 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Teufelsmauer nördlich Thale“ (DE 4232-301, FFH0091) sowie einen Teil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301, FFH0172). Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und der Arten nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft) und nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)(Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) einschließlich ihrer Habitate i. S. des § 32 BNatSchG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ (NSG0064) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst die Königsteine, die Mittelsteine, den Schmalen Klink, die Papensteine, den Mühlenberg und die umgebenden Feldfluren sowie den Flusslauf der Bode

einschließlich ihrer Aue vom Wehr nahe der Felsenmühle nordöstlich Thale flussabwärts bis zum Wehr zwischen Neinstedt und Weddersleben.

- (3) Die im § 2 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in den §§ 4, 7 und 11 genannten Zonierungsbegriffe „Schutzzone I“ und „Schutzzone II“ beziehen sich auf diese Karte und sind in ihr dargestellt. Die Schutzzone I umfasst insbesondere die Fels-, Heide-, Magerrasen-, Extensivgrünland- und Gebüschkomplexe der Königs-, Mittel- und Papensteine, des Schmalen Klinks und des Mühlenberges und die zum Naturschutzgebiet gehörenden Anteile von Bode und Bodeaue. Außerdem gehört zur Schutzzone I ein jeweils 20 Meter breiter Randstreifen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den genannten Flächen des Mühlenberges und des Höhenzuges der Teufelsmauer ohne die Nordseite der Königsteine im Bereich jener Randabschnitte, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftliche Ackerflächen waren. Die Schutzzone II umfasst insbesondere arrondierende landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich des Höhenzuges der Teufelsmauer sowie zwischen diesem Höhenzug und der Bodeaue beziehungsweise dem Mühlenberg.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die maßgebenden Bestandteile des im nordöstlichen Harzvorland gelegenen Naturschutzgebietes „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ sind als FFH-Gebiete Teil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Von zentraler Bedeutung sind mehrere aus einer Schichtrippe herausgewitterte und sich schroff und weithin sichtbar aus der umgebenden Ackerlandschaft erhebende Gruppen bizarrer Sandsteinfelsen. Diese geologisch und geomorphologisch beispiellosen Felsgebilde bestehen aus etwa 83 Millionen altem, verkieseltem Heidelberg-Sandstein (Obersanton der Oberkreide) und wurden seit dem Endabschnitt der Saale-Kaltzeit in ihrer heutigen Gestalt herauspräpariert. Die im unmittelbaren Umfeld der Felsen sowie auf dem benachbarten Höhenzug des Mühlenberges befindlichen Biotopkomplexe des Offenlandes mit Sand- und Lösstrockenrasen, Halbtrockenrasen und Heiden stellen Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Im weiteren Umfeld von Teufelsmauer und Mühlenberg wird diese Biotopausstattung durch teils brach gefallene Streuobstwiesen, Gebüsch, Ruderalstandorte und die umgebenden großräumigen Ackerfluren ergänzt. Zusätzlich wird ein Teil des Naturschutzgebietes durch die Bode geprägt, deren naturnaher Flusslauf mit flutender Vegetation durch eine entsprechende Fließgewässerdynamik, unterschiedlichste Substratdimensionierung von groben Blöcken bis Feinsand und naturnahe Flussbett- und Uferstrukturen charakterisiert ist. Flussbegleitend sind Hybridpappelforste und Gebüsch mit hohem Entwicklungspotential sowie kleinräumig autotypische Hochstaudenfluren vorhanden. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt sowohl zur Sicherung als geologisches Lehr- und Demonstrationsobjekt als auch zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten sowie zum Schutz eines einmaligen Landschaftsbildes.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung und Sicherung der geologisch einmaligen Felsgebilde als wissenschaftliche geologische Lehr- und Demonstrationsobjekte, als besonders geeigneter Landschaftsausschnitt für Breiten- und Allgemeinbildung und hinsichtlich ihres Erlebnis- und Erholungswertes, für die regionalspezifische Identifikation sowie als herausragende Besonderheit landschaftlicher Ausstattung und des Landschaftsbildes.

- (3) Die Festsetzung erfolgt gleichermaßen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und zwar:
1. der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL),
 2. der strukturellen und standörtlichen Vielfalt sowohl der Felsen und ihres engeren und weiteren Umfeldes als auch von Bodelauf und umgebender Aue als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedenartiger Lebensräume und ihrer Arten,
 3. der durch die seit langem traditionelle Nutzungsform der Beweidung mit Schafen und Ziegen entstandenen Trocken- und Halbtrockenrasen, Heiden und Streuobstwiesen als Grundlage für den Erhalt ihrer charakteristischen Vegetation und ihrer Arten sowie insgesamt des Offenlandcharakters,
 4. eines Biotopverbundes im Sinne des Art. 10 der FFH-Richtlinie der innerhalb der Agrarlandschaft mehr oder weniger voneinander isolierten, nicht ackerbaulich genutzten Landschaftsausschnitte,
 5. der vorhandenen Waldflächen, insbesondere der Entwicklung der Waldflächen entlang der Bode zu standortgerechten Auenwaldbeständen,
 6. der extensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Umfeld der Komplexe aus Offenland und Streuobstwiesen im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung einer verbesserten Habitatsituation für Feldhamster und für artenreiche, für das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten geeignete Segetalzönosen sowie für das Landschaftsbild,
 7. der für die Bode typischen Gewässerdynamik, die Vorlandüberschwemmungen beinhaltet, sowie der durch die Hydrodynamik bedingten Erosions- und Sedimentationsprozesse mit unbefestigten Uferbereichen, sich verändernden Sand- und Kiesbänken und einer natürlichen Substratvielfalt mit groben Blöcken bis hin zu feinklastischem Material als Grundlage für den Erhalt einer daran angepassten Fließgewässerlebensgemeinschaft mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (4) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Naturschutzgebietes „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet zahlreicher Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie wie auch von Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere:
1. natürliche Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:
 - a) die prioritären Lebensraumtypen:

- LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- LRT 6240* Subpannonische Steppenrasen

b) die übrigen Lebensraumtypen:

- LRT 3260 Flüsse mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche*-*Batrachion*
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden
- LRT 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*,

2. streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324),

3. weiteren Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*, Code 1096), Westgroppe (*Cottus gobio*, Code 1163),

4. weitere streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261), Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 1309), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331), Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Code 1339),

5. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Uhu (*Bubo bubo*, Code A215), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338),

6. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A028), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277).

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Betreten der Schutzzone I des Naturschutzgebietes ist außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen ist grundsätzlich im gesamten Naturschutzgebiet verboten. Radfahren und Reiten sind im Naturschutzgebiet außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten. Radfahren und Reiten sind außerdem auf den unmittelbar südlich und nördlich der Königsteine sowie entlang der Felsgebilde der Mittelsteine verlaufenden Wege verboten.
- (3) Soweit nicht in den §§ 5 – 12 und 15 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Gestein abzubauen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 3. die Gestalt der Felsgebilde zu verändern, Farbe oder andere Materialien, Einritzungen oder Werbung anzubringen,
 4. jegliche Form von Felsklettern auszuüben,
 5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
 6. Wege anzulegen und jegliche Wege zu befestigen,
 7. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig und in schutzzweckunverträglicher Weise zu intensivieren,
 8. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie andere Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren anzulegen,
 9. ferngesteuerte Geräte oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen oder zu starten,
 10. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,

11. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen,
12. mit anderen Booten als mit Kanus auf der Bode zu fahren, eine Gruppengröße von mehr als 5 Kanus zu überschreiten und außer in Notfällen außerhalb der unmittelbaren Umgebung der Wehre anzulanden,
13. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
15. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
16. den naturnahen Flusslauf der Bode einschließlich des Flussbettes und ihrer Ufer wasserbaulich zu verändern,
17. die in § 3 Abs. 4 genannten Lebensraumtypen sowie die Lebensräume der in § 3 Abs. 4 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung,
 2. die in dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen: § 7 Landwirtschaftliche Nutzung, § 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, § 9 Jagd, § 10 Fischerei, § 11 Gewässerunterhaltung und § 15 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Mitarbeiter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehördezur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
5. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Energieanlagen sowie von baulichen Anlagen, Bänken, Wegemarkierungen, Bild- und Schrifttafeln oder sonstigen Schildern und deren Erneuerung, wobei vorher zu Zeitpunkt und Ausführung Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH-Richtlinie der Verwaltung des Gebietes dienen; diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
8. alle Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen,
9. alle Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,
10. das Betreiben des Teufelsmauergartens einschließlich des Einbringens von Pflanzen oder Pflanzenteilen heimischer, gebietstypischer Arten in diesen,
11. das uneingeschränkte Betreten des Schutzgebietes durch Personen in einem Bereich von 200 m um Wohngrundstücke, sofern nicht ein Verbotstatbestand des § 4 Absatz 3 Nr. 17 entgegensteht. Privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.
12. zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende rechtmäßige Nutzungen innerhalb des Flurstücks 143/3 der Gemarkung Thale, Flur 3,
13. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet ausschließlich zu Fuß und auf den zulässigen Wegen stattfinden, unter vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

- (1) Die bei Inkrafttreten der NSG-Verordnung bestehenden Ackerflächen in der Schutzzone II können als Acker genutzt werden, jedoch:
 1. ohne das Ausbringen von Abwasser, Klärschlamm oder Abfallkomposten,
 2. ohne das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie aus landwirtschaftlicher Produktion,
 3. ohne die Zerstörung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Landschaftselementen, insbesondere Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Feuchtbiotopen, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 4. ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung auf den zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung als Acker genutzten Flächen nur unter jährlicher Anzeigepflicht gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde freigestellt.

- (2) Die bei Inkrafttreten der NSG-Verordnung bestehenden Ackerflächen in der Schutzzone I (Randstreifen von 20 m Breite benachbart zu den Magerrasen-, Extensivgrünland-, Heide- und Gebüschkomplexen des Mühlenberges und des Höhenzuges der Teufelsmauer ohne die Nordseite der Königsteine) können unter Einhaltung der Einschränkungen wie in Abs. 1 als Acker genutzt werden, jedoch zusätzlich:
 1. unter Einsatz von jährlich maximal 60 kg N/ ha in Form von Festmist oder mineralischem Dünger, jedoch ohne den Einsatz von Kalkstickstoff. Mineralische N-Dünger dürfen nicht als Blattdüngung appliziert werden. Die Ausbringung der genannten Düngemittel unterliegt einer jährlichen Anzeigepflicht gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde, weitere stickstoffhaltige Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung sind nicht zulässig. Eine Überschreitung der angegebenen Stickstoffhöchstgrenze bis zur Grenze der guten fachlichen Praxis ist zulässig, wenn die Randstreifen als Pferchflächen für Weidetiere genutzt werden, die bei der Pflege angrenzender Grünlandflächen zum Einsatz kommen, und keine zusätzliche Düngung erfolgt.
 2. grundsätzlich ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Fungiziden und Halmstabilisatoren ist bei Einsatz von Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von mindestens 75 % freigestellt. Die Obere Naturschutzbehörde kann den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden einmalig vom 01.07. bis zum 30.10. eines jeden Jahres durch das Erteilen einer Erlaubnis zulassen, wenn Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von mindestens 75 % eingesetzt werden und mindestens

ein Drittel der Ackerfläche in der Schutzzone I des jeweiligen Betriebes mit Ackergras bewirtschaftet oder aus der Produktion genommen wird.

3. ohne Unterschreitung eines Saatreihenabstandes von 12,5 cm.
- (3) Die Magerrasen-, Extensivgrünland-, Heide- und Gebüschkomplexe der Schutzzone I können als Weide, Mähwiese oder Mähweide mit den Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 – 3 genutzt werden, jedoch zusätzlich:
1. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland),
 3. ohne die Anwendung oder Lagerung stickstoffhaltiger mineralischer oder organischer Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung,
 4. grundsätzlich als Weide für Schafe und Ziegen, als Rinderweide nur unter vorheriger Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Eine zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung auf Flächen südlich der Bode bestehende Weidenutzung auch mit Pferden bleibt zulässig, soweit das unmittelbare Ufer der Bode ausgespart wird,
 5. ohne Pferchung von Weidetieren auf Flächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie sowie auf Flächen mit nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotopen,
 6. ohne Zufütterung bei Beweidung. Bei der Beweidung überständiger Aufwüchse kann die Obere Naturschutzbehörde im Einzelfall die Zufütterung mit eiweißarmen Futtermitteln erlauben.
 7. bei Nachpflanzungen von Obstbäumen im Bereich der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Streuobstwiesenflächen nur unter Verwendung hochstämmiger Äpfel, Birnen oder Kirschen.
 8. Die Regelungen der Nrn. 1 – 6 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn jährlich nicht mehr als zwei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 8

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:
1. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten,

2. nach Möglichkeit unter Überführung von Hybridpappelbeständen standortabhängig in Hartholz- oder Weichholzauenwälder, unter Vorrang der natürlichen Verjüngung vor künstlicher Verjüngung,
 3. bei Holznutzung ohne die Überschreitung einer Kahlfächengröße von 0,5 ha,
 4. ohne die Anwendung jeglicher Düngemittel sowie von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 PflSchG,
 5. ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, soweit nicht eine Anzahl von 5 entsprechenden Bäumen pro Hektar überschritten wird,
 6. unter Beschränkung der Einschlag-, Rücke- und Abfuhrarbeiten auf die Zeit vom 15. August eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres.
- (2) Eine Erstaufforstung der auf dem Höhenzug der Teufelsmauer und auf dem Mühlenberg befindlichen Flächen mit Vorkommen der prioritären LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen und 6240* Subpannonische Steppenrasen sowie der LRT 4030 Trockene Europäische Heiden und 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie der Streuobstwiesen im Sinne von § 22 NatSchG LSA ist nicht zulässig.

§ 9 **Jagd**

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

1. nicht innerhalb der Schutzzone I im Bereich des Höhenzuges der Teufelsmauer, wobei diese Flächen jedoch auch außerhalb der Wege zur Nachsuche krank geschossenen Wildes und zu Zwecken der Hege betreten sowie zur Bergung von Wild betreten und befahren werden dürfen,
2. als Ansitz- oder Pirschjagd, als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen sowie als Beunruhigungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
3. auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, alle jagdbaren nichtheimischen Tierarten, wildernde Hunde und Hauskatzen, jedoch ohne die Jagd auf Vögel,
4. ohne Futterstellen, Salzlecken oder Wildäcker anzulegen und ohne die Anlage von Kirtungen auf den Trocken- und Halbtrockenrasen des Mühlenbergs sowie innerhalb der Uferbereiche der Bode,
5. ohne die Verwendung von Bleischrot an Gewässern. Bei sonstiger Verwendung bleihaltiger Munition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen.
6. Die Errichtung weiterer dauerhafter jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Für das zeitweilige Aufstellen mobiler jagdlicher Einrichtungen ist eine entsprechende vorherige Anzeige erforderlich.

§ 10 **Fischerei**

Die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei sowie der fischereiwirtschaftlichen Nutzung ist entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

1. als traditionelle Fliegenfischerei,
2. ohne das Einbringen nicht heimischer Tierarten.

§ 11 **Gewässerunterhaltung**

- (1) Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne von § 39 WHG und § 52 Abs. 1 WG LSA durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverband ist nach mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden Gewässerunterhaltungsrahmenplänen zugelassen. Bis zur Erstellung dieser Pläne ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde freigestellt. Sämtliche Handlungen der Gewässerunterhaltung sind nur zulässig, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird.
- (2) Die Unterhaltung von Gewässern durch Dritte ist nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde zugelassen.
- (3) Umbaumaßnahmen an beiden Bodewehren zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind bei vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

§ 12 **Erlaubnis**

- (1) Für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen erteilt die Obere Naturschutzbehörde Erlaubnisse, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Flächen der Schutzzone I außerhalb der gekennzeichneten Wanderwege zu betreten,
 2. erosionsgefährdete Gefällestrrecken der Wanderwege mit Bohlen oder Holz- oder Sandsteinstufen zu sichern,
 3. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren,
 4. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
 5. Gehölzpflanzungen bzw. -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,

6. Bänke aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen,
 7. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen, soweit sie nicht bereits gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 13 dieser Verordnung anzeigepflichtig sind,
 8. Bild- und Schrifftafeln oder sonstige Schilder aufzustellen.
- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 Abs. 2 und 3, 9, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 13

Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 14

Befreiungen

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende

Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Managementplan (MMP) oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) dargestellt werden.

§ 16 **Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) eine nach den §§ 6 bis 12 und 14 dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen,
2. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 17 **Zuständigkeit**

Zuständige Naturschutzbehörden im Sinne dieser Verordnung sind das Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde und der Landkreis Harz als Untere Naturschutzbehörde.

§ 18 **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer“ bei Neinstedt-Weddersleben, Kreis Quedlinburg. Amtsbl. Reg. Magdeburg (1935) 29 vom 20.07.1935,

2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes J 3 Teufelsmauer gemäß Beschluss des RdB Halle Nr. 425-24/82 vom 25.11.1982.

Halle (Saale), den 22.12.2011

Pleye
Präsident